

Fälle zum Eingriffsrecht

Bialon / Springer

4. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79690-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Bialon/Springer



Fälle zum Eingriffsrecht

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Fälle zum Eingriffsrecht

von

Jörg Bialon M.A.

Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidium Duisburg und
Lehrbeauftragter an der HSPV NRW

Uwe Springer

Polizeidirektor aD

4. Auflage 2023

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zitiervorschlag: Bialon/Springer Fälle EingriffsR S.

www.beck.de
beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
ISBN 978 3 406 79690 6

© 2023 Verlag C.H. Beck
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Fotosatz Buck,
Zweikirchener Straße 7, 84036 Kumhausen

Umschlaggestaltung: Martina Busch Grafikdesign, Homburg Saar
© Elena Genova, iStockphoto


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Seit dem Erscheinen der 3. Auflage 2020 hat es eine ganz wesentliche gesetzliche Änderung in NRW gegeben. Der Landtag hat ein Versammlungsgesetz verabschiedet, das am 7.1.2022 in Kraft getreten ist. Die beiden Fälle im Buch zu diesem Thema wurden entsprechend überarbeitet. Entsprechend wurden auch im Lehrbuch die Kapitel, die sich mit Versammlungsrecht beschäftigen, neu gefasst.

Wenn für eine strafprozessuale Maßnahme eine richterliche Anordnung erforderlich ist, hat sich in Literatur und Rechtsprechung herausgebildet, dass dafür Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufgenommen wird, damit von dort aus das weitere Verfahren gesteuert wird (richterlichen Beschluss einholen bzw. Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, s. MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. 2023, StPO § 98 Rn. 5–7 mwN). Erst wenn weder das Gericht noch die Staatsanwaltschaft zu erreichen sind und die weitere Voraussetzung für Gefahr im Verzug vorliegt (zeitliche Dringlichkeit), ordnet eine Polizeibeamtin/ein Polizeibeamter als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft die Maßnahme an. Entsprechend wurden die Lösungen im Buch angepasst.

Die vom Fachbereichsrat Polizei im Frühjahr 2023 beschlossenen curricularen Änderungen sind berücksichtigt worden.

Wir bedanken uns für hilfreiche Anmerkungen aus der Dozentenschaft und von den Studierenden und freuen uns über weitere Anregungen.

Duisburg und Düsseldorf, April 2023

Jörg Bialon und Uwe Springer

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 1. Auflage

Immer wieder werden wir Lehrenden von Studentinnen und Studenten gefragt, wo man denn eine Musterlösung für die in den Lehrveranstaltungen genutzten Sachverhalte bekommen kann. Nachdem wir für das Fach Eingriffsrecht ein Lehrbuch geschrieben haben, möchten wir jetzt mit dieser Fallsammlung ein Arbeitsbuch anbieten, mit dem Studierende lernen und üben können, Lösungen im Gutachtenstil zu schreiben. Das ist eine der besten und auch wichtigsten Methoden, um sich auf Klausuren und auch auf Fachgespräche vorzubereiten. Es ist auch die Voraussetzung, um später in der Praxis Anzeigen, Berichte und Äußerungen sachgerecht und professionell abfassen zu können. Das Buch folgt im Aufbau dem Studienverlauf für das Fach Eingriffsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Um eine Verknüpfung zwischen Lehrbuch und den in diesem Buch angebotenen Musterlösungen herzustellen, wurde an vielen Stellen angegeben, unter welchen Randnummern man im Lehrbuch sein Wissen ergänzen und vertiefen kann. Es wird darauf verzichtet, weitere Quellen in Fußnoten anzugeben. Wir möchten dazu auf die Angaben im Lehrbuch verweisen.

Bei den Fällen zum Grundstudium (Fälle 1–13) haben wir uns bemüht, den Gutachtenstil ausführlich und umfangreich zu schreiben. Bei den Fällen für Hauptstudium 1 (Fälle 14–21) und 2 (Fälle 22–25) haben wir bewusst an geeigneter Stelle, wenn ein Prüfschritt rechtlich unproblematisch ist, einen gekürzten Gutachtenstil angewendet. Die Fälle 26–28 beinhalten Maßnahmen aus verschiedenen Modulen und sind umfangreicher als die vorhergehenden Fälle.

Auf Wunsch von Studierenden haben wir das Prüfschema, wie es vom Landesfacharbeitskreis Eingriffsrecht 2008 empfohlen wurde, mit ergänzenden und erklärenden Anmerkungen versehen und in dieses Buch aufgenommen.

Wichtig erscheint uns auch, ein Kapitel zu schreiben, wie man mit diesem Buch möglichst wirksam und auch zeitsparend arbeiten kann.

Einen herzlichen Dank sagen wir Frau Rechtsanwältin *Anja Sollmann*, die das gesamte Buch Korrektur gelesen und eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen unterbreitet hat. Wir möchten uns auch bei den Studentinnen und Studenten bedanken, mit denen wir zusammen das komplizierte Gebiet des Eingriffsrechts immer tiefer kennenlernen und von denen wir dafür eine Vielzahl von Anregungen und weiterführende Fragen gestellt bekommen haben.

Für Hinweise und Anregungen zu diesem Buch sind wir aufgeschlossen und bedanken uns schon im Voraus dafür.

Duisburg und Düsseldorf, August 2015

Jörg Bialon und Uwe Springer

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Zum Gebrauch dieses Buches	XV
Fall 1: Baby fuhr nackt auf dem Fahrrad mit	1
Schwerpunkte: Subsidiäre Zuständigkeit der Polizei zur Gefahrenabwehr, Anhalten und Befragen einer Person, Generalklausel in der Gefahrenabwehr	
Fall 2: Vernehmungen nach Schlägerei	12
Schwerpunkte: Generalklausel zur Strafverfolgung, Informativische Befragung, Beschuldigtenvernehmung, Spontanäußerung	
Fall 3: Aufenthaltsverbot für einen Drogendealer	21
Schwerpunkte: Originäre sachliche Zuständigkeit der Polizei für das Verhüten von Straftaten, Aufenthaltsverbot, Gefährdungsansprache, Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinn	
Fall 4: Gewahrsamnahme eines Ausreißers	28
Schwerpunkte: Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr, Gewahrsamnahme eines Minderjährigen	
Fall 5: Streit auf der Kö in Duisburg	37
Schwerpunkt: Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung	
Fall 6: Kontrolle verdächtiger Personen	47
Schwerpunkte: Kurzfristige Observation zur Gefahrenabwehr, Identitätsfeststellung an gefährlichen Orten, Durchsuchung von Personen und Sachen zur Gefahrenabwehr	
Fall 7: Ausschreitungen im Zusammenhang mit einem Fußballspiel	58
Schwerpunkt: Platzverweis	
Fall 8: Gewahrsamnahme nach Suizidversuch	65
Schwerpunkt: Gewahrsamnahme	
Fall 9: Mord an einem Elfjährigen	71
Schwerpunkte: Vorläufige Festnahme, Belehrung vor der Vernehmung eines Beschuldigten	
Fall 10: Ruhestörender Lärm	78
Schwerpunkte: Betreten einer Wohnung zur Gefahrenabwehr, Sicherstellung, Verstöße gegen Lärmschutzbestimmungen	

Fall 11: Sicherstellung zur Eigensicherung	87
Schwerpunkt: Sicherstellung	
Fall 12: Raub und Einbrüche	93
Schwerpunkte: Wohnungsdurchsuchung zur Strafverfolgung, Beschlagnahme von Beweismitteln, Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen (Thema im HS 1)	
Fall 13: Randalierende Bayern in der Düsseldorfer Altstadt	105
Schwerpunkte: Durchsuchung zur Eigensicherung, Gewahrsamnahme, Identitätsfeststellung	
Fall 14: Einsatz der Bodycam	117
Schwerpunkte: Anordnung des Einsatzes der Bodycam, Speichern der Aufzeichnungen für ein Strafverfahren	
Fall 15: Strategische Fahndung in Dortmund	124
Schwerpunkte: Anordnung der strategischen Fahndung und Zulässigkeit von Kontrollmaßnahmen	
Fall 16: Androhen eines Zwangsgelds (s. Sachverhalt „Aufenthaltsverbot für einen Drogendealer“, Fall 3)	133
Schwerpunkte: Zwang zur Gefahrenabwehr nach vorausgegangenem Verwaltungsakt, Androhen eines Zwangsgelds	
Fall 17: Öffnen einer Wohnungstür durch den Schlüsseldienst nach ruhestörendem Lärm	138
Schwerpunkte: Zwang zur Gefahrenabwehr ohne vorausgegangenem Verwaltungsakt, Ersatzvornahme, Betreten einer Wohnung zur Gefahrenabwehr	
Fall 18: Festnahme nach Verfolgungsfahrt	145
Schwerpunkte: Zwang zur Strafverfolgung mit vorausgegangenem Justizverwaltungsakt, unmittelbarer Zwang, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt	
Fall 19: Öffnen einer Lagerhalle mit Zwang für eine strafprozessuale Durchsuchung	150
Schwerpunkte: Zwang zur Strafverfolgung ohne vorausgegangenem Justizverwaltungsakt, unmittelbarer Zwang durch den Schlüsseldienst, Durchsuchung beim Tatverdächtigen	
Fall 20: Schusswaffeneinsatz gegen Polizisten	156
Schwerpunkte: Zwang zur Gefahrenabwehr ohne vorausgegangenem Verwaltungsakt, Abgabe von Warnschüssen, Schusswaffengebrauch gegen Personen, Anscheinsgefahr	
Fall 21: Einsatz „Häusliche Gewalt“	163
Schwerpunkte: Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot, Gewaltschutzgesetz, Betreten der Wohnung zur Gefahrenabwehr	
Fall 22: Körperliche Untersuchung nach einem Sexualdelikt	171
Schwerpunkt: Körperliche Untersuchung beim Beschuldigten	

Fall 23: Spontandemo im Hofgarten	177
Schwerpunkte: Versammlungsbegriff des Art. 8 I GG und des § 2 III, IV VersG NRW, Anzeigepflicht nach § 10 VersG NRW, Auflösung nach § 13 II VersG NRW	
Fall 24: Vorkontrollen bei demonstrativen Aktionen	182
Schwerpunkte: Vorkontrolle bei einer Versammlung, Durchsuchung eines Pkw im Rahmen der Vorkontrolle, Beschlagnahme von Beweismitteln und Beziehungsgegenständen	
Fall 25: Sicherheitsleistung nach Trunkenheitsfahrt	192
Schwerpunkt: Sicherheitsleistung	
Fall 26: ED-Behandlung nach Kfz-Aufbruch	198
Schwerpunkt: Erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten	
Fall 27: Blutprobe nach Verkehrsunfallflucht	204
Schwerpunkte: Vernehmung, Wohnungsdurchsuchung (Betreten) mit Zwang, Identitätsfeststellung, Blutprobe, Führerscheinbeschlagnahme	
Fall 28: Maßnahmen gegen Kinder	224
Schwerpunkte: Identitätsfeststellung bei Kindern, Durchsuchung, Beschlagnahme, Gewahrsam	
Fall 29: Drogenfund nach Verkehrsunfall	239
Schwerpunkte: Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Blutprobe, Beschlagnahme, Auslesung von Handydaten	